

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Lauterhofen für das Gebiet der Orte Traunfeld, Dippersricht und Aglasterhof

Aufgrund Art 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 11.3.2014 (GVBl S. 70) erlässt der Markt Lauterhofen folgende

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für das Gebiet der Orte Traunfeld, Dippersricht und Aglasterhof

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Lauterhofen für das Gebiet der Orte Traunfeld, Dippersricht und Aglasterhof vom 15.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 9 a der Beitrags- und Gebührensatzung (Grundgebühr) erhält folgende, neue Fassung:

(1) ¹Die Grundgebühr wird, je nach eingebautem Zähler, nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder dem Nenndurchfluss (Q_n) berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr, je nach eingebautem Zähler, nach der Summe des Dauerdurchflusses oder der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Durchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m ³ /h	42,00 €/Jahr
bis	10	m ³ /h	128,00 €/Jahr
bis	16	m ³ /h	284,00 €/Jahr
bis	32	m ³ /h	568,00 €/Jahr
bis	63	m ³ /h	924,00 €/Jahr
über	63	m ³ /h	1.990,00 €/Jahr.

²Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss beträgt die Grundgebühr

bis	2,5	m ³ /h	42,00 €/Jahr
bis	6	m ³ /h	128,00 €/Jahr
bis	10	m ³ /h	284,00 €/Jahr
bis	20	m ³ /h	568,00 €/Jahr
bis	40	m ³ /h	924,00 €/Jahr
über	40	m ³ /h	1.990,00 €/Jahr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauterhofen, den 24.08.2015



Ludwig Lang
Erster Bürgermeister